



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Scharnitz vom 25.06.2019 über die Erhebung eines vorgezogenen Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 13 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird verordnet:

§ 1

Vorgezogener Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Scharnitz erhebt auf Grundlage des durch Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 03.08.2017 festgelegten Erschließungsbeitragssatzes einen vorgezogenen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin



Angeschlagen am: 4. Juli 2019

Abgenommen am: 19. Juli 2019